

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel
- Feuerwehrgebührensatzung -
in der Fassung der III. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 20.05.2010, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wedel ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. der Rettung von Menschen akuter Lebensgefahr und
4. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für andere als die in § 1 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel einschließlich der Feuersicherheitswachen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zum Zwecke nach § 1 im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des

Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

- (4) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 3 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Gebühreuzahlung verpflichtet sind

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Wedel,
2. Eigentümerinnen und Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel wahrgenommen werden,
3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wedel verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende,
6. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist, und
7. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.

- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach den Gebührensätzen des § 5 für jede angefangene Stunde des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Wedel. Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der einzelnen Einsatzkräfte, Fahrzeuge oder Geräte von der Feuerwache oder von einem vorhergehenden Einsatzort. Ein Einsatz endet mit ihrer Rückkehr zur Feuerwache oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.
- (2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Verbrauchte Einsatzmittel (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen eines Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, die Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer und die Inanspruchnahme Dritter, werden gesondert geltend gemacht. Zugrundegelegt werden die jeweiligen Tagespreise oder in Rechnung gestellte Kosten. Bei der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden keine Auslagen erhoben.

- (4) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde zu erstatten.
- (5) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahme beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen und Neuanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person neben den Gebühren in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Schäden in Folge normalen Verschleißes.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 27,00 € je Person und Stunde erhoben.
- (2) Für Fahrzeuge und Geräte werden je Std. folgende Gebühren erhoben:

Mannschaftstransport- und Mehrzweckfahrzeuge (MZF/MTW)	67,00 € / Std.
Kommandowagen (KDOW)	22,00 € / Std.
Einsatzleitwagen (ELW)	52,00 € / Std.
Rüstwagen (RW 2)	79,00 € / Std.
Löschfahrzeuge (LF, HLF, MLF, TLF)	90,00 € / Std.
Gerätewagen Logistik (GWL)	66,00 € / Std.
Wechselladerfahrzeug (WLF)	96,00 € / Std.
Drehleiter (DLK)	253,00 € / Std.
Boot „Bürgermeister Balack“	143,00 € / Std.
Boot „Bürgermeister Kahlert“	89,00 € / Std.
Notstromaggregat	44,00 € / Std.

- (3) Die Gebühr für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wedel ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage beträgt 505,00 €.
- (4) Bei Feuersicherheitswachen für Veranstaltungen von mehr als 3 Stunden Dauer, die keinen vorwiegend wirtschaftlichen Zweck haben, werden die Fahrzeugkosten um 50 % reduziert.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Wedel. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 7 Härtefallregelung

- (1) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (2) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Dienstanweisung über die Aussetzung der Vollziehung, die Stundung, Verrentung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Wedel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, anderer Sonderordnungsbehörden, der Straßenverkehrsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Erlass dieser Satzung treten die Feuerwehrgebührensatzung vom 19.12.2002 und die I. Nachtragsatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 28.10.2004 außer Kraft.

Wedel, den 26.05.2010

Stadt Wedel

gez. Schmidt
Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachung im Wedel-Schulauer-Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am 04.06.2010

In der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 27.01.2011, Bekanntmachung im Wedel Schulauer Tageblatt, der Pinneberger Zeitung und www.wedel.de am 04.02.2011, Inkrafttreten zum 10.02.2011

In der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 05.02.2015, Bekanntmachung im Wedel Schulauer Tageblatt, der Pinneberger Zeitung und www.wedel.de am 16.02.2015, Inkrafttreten zum 01.03.2015

In der Fassung der III. Nachtragsatzung vom 15.12.2017, Bekanntmachung im Wedel Schulauer Tageblatt, der Pinneberger Zeitung und www.wedel.de am 22.12.2017, Inkrafttreten zum 01.01.2018